



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ACTYX CLOUD-, EDGE- UND HYBRID-SERVICES

2 Mai 2019

## 1. GEGENSTAND DER BEDINGUNGEN

- 1.1 Den Angeboten und Verträgen der Actyx AG (nachfolgend "**Actyx**") über die Nutzung von Software und die Zurverfügungstellung von Hardware-Produkten durch Actyx, liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Nutzungsbedingungen zugrunde. Vertragspartei kann ausschließlich ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sein. Actyx behält sich das Recht vor, vor Vertragsschluss entsprechende Nachweise über die Unternehmereigenschaft anzufragen.
- 1.2 Allgemeine und sonstige Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden gelten nur, wenn und soweit ihre Gültigkeit von Actyx ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND,

- 2.1 Der jeweilige spezifische Vertragsgegenstand wird zwischen Actyx und dem Kunden in separat abzuschließenden Einzelverträgen nebst Anwenderdokumentationen und dem zwischen den Parteien individuell erarbeiteten Lösungsdesign bestimmt. Zu den Leistungen von Actyx gehören insbesondere die Überlassung der Nutzung der Actyx Software (nachfolgend "**Actyx-Software**") und der für diese Nutzung notwendigen Hardware (nachfolgend "**Actyx-Devices**"), in dem in diesen Bestimmungen und dem Einzelvertrag näher bestimmten Umfang. Actyx-Software und Actyx-Devices nachfolgend gemeinsam "**Actyx-Produkte**". Zu den von Actyx zu erbringenden Leistungen gehört insbesondere:
- 2.1.1 Die Erarbeitung und Dokumentation eines individuell auf den jeweiligen Kunden angepassten Lösungsdesigns (nachfolgend "**Lösungsdesign**").
- 2.1.2 Gestattung der Nutzung der Actyx-Software
- als Cloud-basierter Software as a Service "SaaS" (nachfolgend "**Cloud-Service**");
  - auf von Actyx dem Kunden überlassener oder von diesem zur Verfügung gestellter Hardware (nachfolgend "**Edge-Service**");
- und/oder
- sowohl in Form des Cloud-Service als auch Edge-Service (nachfolgend "**Hybrid-Service**").
- 2.1.3 Konfiguration und Installation der Actyx-Software, auf den Actyx-Devices. Erfolgt die Nutzung der Actyx-Software auf vom Kunden bereitgestellter Hardware, stellt Actyx lediglich die Software nebst Dokumentation zur Verfügung. Die Installation erfolgt durch den Kunden.
- 2.1.4 Bereitstellung von Support-Services in dem in den SUPPORT-SERVICES UND SERVICE-LEVEL-BEDINGUNGEN FÜR ACTYX CLOUD- UND HYBRID-SERVICES – welche integraler Bestandteil dieser Bedingungen sind – genannten Umfang.
- 2.2 Die genaue Beschaffenheit und Funktionalität der vom Kunden bestellten Actyx-Produkte ergibt sich aus dem Einzelvertrag nebst Anwenderdokumentation und der Dokumentation des Lösungsdesigns.

## 3. PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

- 3.1 Der Kunde wird Actyx bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Die einzelnen Mitwirkungspflichten werden in den Einzelverträgen und der Dokumentation des Lösungsdesigns festgelegt.
- 3.2 Die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten obliegt dem Kunden. Das gilt auch für Actyx im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen.
- 3.3 Für die Nutzung der Actyx-Produkte müssen die in dem Einzelvertrag nebst Anwenderdokumentation und der Dokumentation des Lösungsdesigns festgelegten Systemvoraussetzungen (z.B. WiFi und Firewall Konfiguration) und beschriebene technische Infrastruktur (z.B. Verkabelung und weitere notwendige nicht von Actyx gestellte Hardware) beim Kunden erfüllt sein.
- 3.4 Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung seiner Netzwerkverbindungen und Telekommunikationsanbindungen sowie sämtliche Probleme und Verzögerungen, die sich hieraus ergeben.
- 3.5 Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer und von direkten und mittelbaren Tochtergesellschaften des Kunden, soweit diese zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages im Sinne von §§ 15 ff. AktG mit dem Kunden verbunden sind („Verbundene Unternehmen“) wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet diese zur vertragsgemäßen Nutzung der Actyx-Produkte. Der Kunde wird angemessene Sicherheitsstandards für den Zugriff der Nutzer auf die Actyx-Produkte und deren Nutzung einführen sowie dafür Sorge tragen, dass ein unberechtigter Zugriff auf oder eine unberechtigte Nutzung der Actyx-Produkte und/oder Anwenderdokumentationen verhindert wird. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter und Verbundene Unternehmen auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Im Falle eines solchen Zugriffes oder Nutzung wird er Actyx unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 3.6 Unbeschadet der Verpflichtung Actyx's zur Datensicherung ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der Actyx-Produkte erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 3.8 Der Kunde verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen seiner Nutzung der Actyx-Produkte keine Inhalte eingeführt, gespeichert, verteilt oder übermittelt werden, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Im Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung ist Actyx berechtigt, den Zugriff des Kunden auf die entsprechenden Inhalte zu sperren und/oder solche Inhalte, die nach Einschätzung Actyx's unangemessene Inhalte darstellen, zu entfernen. Das Recht zur Kündigung des Einzelvertrags aus wichtigem

- Grund bleibt unberührt. Der Kunde stellt Actyx von sämtlichen Schäden, Kosten und sonstigen Aufwendungen frei, die sich aus der Verletzung dieser Ziffer 3.8 durch den Kunden ergeben, es sei denn, er hat diese Verletzung nicht zu vertreten.
- 3.9 Der Kunde ist verpflichtet die ihm von Actyx übermittelten oder von ihm selbst generierten "User-IDs" und Passwörter, die zur Nutzung der Actyx-Lösung erforderlich sind, geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.
- 3.10 Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung der Actyx-Produkte verantwortlich und meldet der Actyx unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht. Der Kunde wird dann eine Erweiterungsvereinbarung unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweist. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, ab dem die Überschreitung besteht.
- 3.11 Actyx ist berechtigt, im Falle von Unterlassung der Erfüllung von Pflichten seitens des Kunden, den Vertrag nach Ablauf einer von Actyx gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten vollständig oder teilweise (z.B. in Bezug auf bestimmte Edge-Services) zu kündigen.
- 4. VERTRAGSSCHLUSS UND -DAUER, KÜNDIGUNG**
- 4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Einzelvertrages. Der Einzelvertrag kommt mit dem Zugang die vorhergehende Bestellung des Kunden bestätigenden Auftragsbestätigung durch Actyx beim Kunden, spätestens mit der Bereitstellung der Actyx-Produkte zustande.
- 4.2 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Einzelverträgen, haben die Einzelverträge eine anfängliche Laufzeit von einem Jahr. Der jeweilige Einzelvertrag verlängert sich um jeweils weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Vertragsende von einer Partei gekündigt wird.
- 4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 4.3.1 der Kunde, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung durch Actyx, einen vertragswidrigen Gebrauch der Actyx-Lösung fortsetzt, der die Rechte Actyx nicht nur geringfügig verletzt. Insbesondere, wenn er einem Dritten den Gebrauch der Actyx-Lösung unbefugt überlässt;
- 4.3.2 der Kunde mit der Entrichtung einer vollständigen jährlichen Nutzungsgebühr länger als zwei Monate im Verzug ist;
- 4.3.3 der Kunde in sonstiger Weise eine abhilfefähige wesentliche Vertragsverletzung begeht und trotz schriftlicher Abmahnung nicht dazu bereit oder in der Lage ist, die Verletzung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Abmahnung zu beseitigen.
- 4.3.4 Mit Beendigung eines Einzelvertrages entfällt das Rechts des Kunden zur Nutzung der betreffenden Actyx-Produkte. Weiter ist der Kunde nach seiner Wahl zur Herausgabe oder vollständigen und endgültigen Löschung der Actyx-Software sowie zur Herausgabe oder Vernichtung sämtlicher die Actyx-Software enthaltender Datenträger und der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet.
- 4.4 Dem Kunden überlassene Actyx-Devices sind mit der Beendigung eines Einzelvertrages an Actyx herauszugeben, es sei denn, die betreffende Hardware wird noch für die Nutzung von Actyx-Software unter anderen Einzelverträgen benötigt.
- 4.5 Jede Kündigung eines Einzelvertrags bedarf der Schriftform.
- 5. VERGÜTUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 Die Vergütung versteht sich, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung versteht sich in Euro.
- 5.2 Die Kunde hat die im Einzelvertrag festgelegte monatliche Vergütung zu bezahlen, wobei die Zahlung der Vergütung für jeweils zwölf (12) Monate im Voraus zu erfolgen hat. Soweit nicht anderweitig im Einzelvertrag vereinbart, werden die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gegen Forderungen Actyx kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder nicht bestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.
- 5.3 Actyx ist dazu berechtigt, die Vergütung einmal alle zwölf (12) Monate mit Wirkung zum Tag, der auf den jeweiligen nächsten Jahrestag des Inkrafttretens des Einzelvertrages folgt, anzupassen. Falls die Actyx die Vergütung erhöht, darf die Erhöhung höchstens (i) 5% betragen oder (ii) dem Prozentsatz der Erhöhung des Arbeitskostenindex des Statistischen Bundesamts in dem Kalenderjahr, das der Erhöhung vorausgeht, entsprechen. Der höhere prozentuale Anstieg ist maßgeblich.
- 6. AUDIT**
- 6.1 Actyx ist berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung mit einer Frist von sieben (7) Tagen, beim Kunden auf eigene Kosten die vertragsgemäße Nutzung der Actyx-Produkte zu prüfen. Actyx kann für die Durchführung des Audits auch einen qualifizierten, zur Vertraulichkeit verpflichteten, Dritten beauftragen. Der Kunde wird vollständige und korrekte Unterlagen aufbewahren, die eine richtige Beurteilung der Einhaltung seiner Zugangs- und Nutzungsrechte auf Basis dieser Bedingungen und des Einzelvertrages ermöglichen. Der Kunde garantiert, für die Durchführung eines solchen Audits die notwendigen Zugänge, Dokumente, Informationen, Mitarbeiter und weitere sachdienliche Informationen kostenfrei und zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Wenn im Rahmen eines Audits festgestellt wird, dass der Kunde die Actyx-Produkte außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfanges eingesetzt hat, kann Actyx nach eigenem Ermessen mit dem Kunden bei der Anpassung der tatsächlichen Nutzung der Actyx-Produkte auf den vertraglich vereinbarten Umfang zusammenarbeiten. Der Kunde hat eine über den vertraglichen Nutzungsumfang hinausgehende Nutzung der Actyx-Produkte auf Basis der jeweils aktuellen Actyx Preisliste zu bezahlen und Actyx darüber hinaus die Auditkosten zu erstatten. Diese Zahlung erfolgt unbeschadet sonstiger Actyx im Übrigen auf Basis dieser Bedingungen oder gesetzlich zustehender Ansprüche.

7. **LÖSUNGSDESIGN UND VERGÜTUNG BEI NICHTBEAUFTRAGUNG**
- 7.1 Im Rahmen des Lösungsdesigns wird Actyx zusammen mit dem Kunden identifizieren welche Actyx Produkte beim Kunden sinnvoll zum Einsatz kommen könnten.
- 7.2 Auf dieser Grundlage erarbeitet Actyx ein individuell auf den Kunden angepasstes Actyx-Software und -Device Paket ("**Lösungsdesign**"). Weiter erhält der Kunde ein Lösungsdesign Dokument. In diesem Dokument werden alle benötigten Actyx-Produkte und deren Konfiguration sowie die vom Kunden vorzuhaltende technische Infrastruktur-beschrieben.
- 7.3 Die von Actyx im Rahmen der Erarbeitung des Lösungsdesigns erbrachten Arbeiten sind für den Kunden in jedem Fall kostenlos.
8. **SUPPORT-SERVICES**
- 8.1 Die von Actyx im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu erbringenden Support-Services sind abschließend in den SUPPORT-SERVICES UND SERVICE-LEVEL-BEDINGUNGEN FÜR ACTYX CLOUD- UND HYBRID-SERVICES beschrieben, welche Bestandteil dieser Bedingungen sind.
- 8.2 Actyx ist berechtigt, die SUPPORT-SERVICES UND SERVICE-LEVEL-BEDINGUNGEN FÜR ACTYX CLOUD- UND HYBRID-SERVICES während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und wird den Kunden auf solche Anpassungen jeweils nach eigener Wahl per E-Mail oder in sonstiger geeigneter Weise hinweisen. Aktualisierungen werden frühestens ab dem Tag der Mitteilung der Aktualisierung, ansonsten ab dem in der Aktualisierungsmittteilung genannten Datum wirksam. Actyx stellt sicher, dass in Folge der Aktualisierung bei vernünftiger Betrachtung keine Verringerung des Leistungsumfanges und keine anderweitige, auch unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen der Actyx, für den Kunden unzumutbare Änderung eintritt. Etwaige Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.
- 8.3 Actyx erbringt die Wartungsleistungen nur für die sich in einem unveränderten Zustand befindlichen Actyx-Produkte.
9. **INSTANDHALTUNG**
- 9.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der vertragsgegenständlichen Actyx-Produkte sind abschließend im Einzelvertrag nebst Anwenderdokumentation und der Dokumentation des Lösungsdesigns vereinbart. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- 9.2 Actyx gewährleistet, dass die Actyx-Produkte während der Vertragslaufzeit die im Einzelvertrag nebst Anwenderdokumentation und der Dokumentation des Lösungsdesigns vereinbarte Beschaffenheit und Funktionalität erfüllen.
- 9.3 Mängel der überlassenen Actyx-Produkte, einschließlich der Anwenderdokumentation und sonstiger Unterlagen, werden von Actyx nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben.
- 9.4 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl Actyx durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung. Wenn der Kunde Actyx nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder die Vergütung mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 9.5 Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Ziffer 12.
- 9.6 Im Falle eines Mangels der Actyx-Software kann die Mangelbehebung auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist Actyx unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung/Bereitstellung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- 9.7 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Ausdrucke oder sonstige die Mängel veranschaulichenden Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 9.8 Änderungen oder Erweiterungen der Actyx-Produkte, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Actyx steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.
- 9.9 Actyx kann die Behebung eines Mangels verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an Actyx bezahlt hat.
- 9.10 Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Kunde den Zugriff auf die Actyx-Produkte mittels Remote-Zugriff. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung durch Actyx her.
10. **SCHUTZRECHTE UND RECHTSMÄNGEL**
- 10.1 Alle bestehenden eingetragenen und nicht eingetragenen Schutzrechte an und Know-How über Actyx-Produkte und die von Actyx erbrachten Leistungen verbleiben bei Actyx.
- 10.2 Die dem Kunden von Actyx zur Nutzung überlassenen Actyx-Produkte sind frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung

- entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 10.3 Werden nach wirksamem Vertragsschluss zwischen Actyx und dem Kunden Verletzungen von Schutzrechten gegenüber dem Kunden von dritter Seite geltend gemacht, hat Actyx alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Actyx-Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird Actyx von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und Actyx sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Actyx-Produkte gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 10.4 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist Actyx (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Der Kunde überlässt Actyx die alleinige Entscheidung über die Führung hieraus resultierender Streitigkeiten. Der Kunde darf insbesondere ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Actyx keinen Vergleich schließen oder sonstige Zugeständnisse machen. Actyx trägt die gesamten Kosten einer eventuell notwendig werdenden rechtlichen Auseinandersetzung.
- 10.5 Scheitert die Freistellung gemäß Ziffer 10.4 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen oder die vereinbarte Vergütung mindern und Schadensersatz verlangen.
- 10.6 Actyx ist berechtigt, anstelle der in Ziffer 10.4 genannten Vorgehensweise den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag rückabzuwickeln und die Actyx-Produkte gegen Erstattung der vom Kunden bezahlten Vergütung nach Abzug eines angemessenen Nutzungsentgeltes für die Zeit, während der der Kunde die Actyx-Produkte in Besitz gehabt hat, zurückzufordern.
- 10.7 Eine Haftung von Actyx wegen Schutzrechtsverletzungen entfällt, sofern Actyx-Produkte in nicht von Actyx autorisierter Form benutzt wurden und die Schutzrechtsverletzung hierauf zurückzuführen ist.
- 10.8 Im Übrigen gelten die Ziffern 9.6 und 9.10 entsprechend.
11. **SERVICE LEVEL BEI CLOUD-SERVICES**
- 11.1 Actyx unternimmt alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen, die den SUPPORT-SERVICES UND SERVICE-LEVEL-BEDINGUNGEN FÜR ACTYX CLOUD- UND HYBRID-SERVICES vereinbarte Cloud Service Uptime während der Vertragslaufzeit einzuhalten. Falls die monatlich gemessene Cloud-Service-Uptime
- 11.1.1 in vier (4) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten; oder
- 11.1.2 in fünf (5) oder mehr Kalendermonaten innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf Monaten
- weniger als 95 % erreicht, kann der Kunde den betroffenen Cloud- oder Hybrid-Service mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach dem Auftreten der Nichteinhaltung schriftlich gegenüber Actyx kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem Actyx die Kündigung erhalten hat.
- 11.2 Vorbehaltlich eventueller Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 12 sind im Falle der Verletzung der SUPPORT-SERVICES UND SERVICE-LEVEL-BEDINGUNGEN FÜR ACTYX CLOUD- UND HYBRID-SERVICES neben dem Recht zur Kündigung weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
12. **HAFTUNG**
- 12.1 Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet Actyx unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Actyx oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Actyx's beruhen.
- 12.2 Im Übrigen haftet Actyx nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Actyx nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.
- 12.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet Actyx auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Nutzung der Actyx-Produkte typischerweise gerechnet werden muss.
- 12.4 Die Haftung Actyx's für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 12.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 12.6 Die verschuldensunabhängige Haftung Actyx's für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.7 Actyx haftet nicht für Ausfälle und Störungen und Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Ausfall bzw. Nichtvorhandensein der Internetverbindung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische / elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der Actyx zurückzuführen sind. Ferner besteht keine Haftung seitens Actyx für Netzwerkengpässe, -ausfälle und -fehlfunktionen, welche durch den im jeweiligen Fall benutzten Netzerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden.

- 13. BEREITSTELLUNG DER ACTYX-SOFTWARE UND RECHTEEINRÄUMUNG BEI CLOUD-SERVICES**
- 13.1 Actyx stellt dem Kunden elektronisch, z.B. per E-Mail-, oder sonst in geeigneter Art und Weise die Informationen bereit, die dieser zum erstmaligen Zugriff auf den Cloud-Service und zu dessen Nutzung benötigt. Actyx kann dem Kunden stattdessen auch mittels eines anderen Formats oder einer anderen Bereitstellungsmethode den Zugriff auf die Cloud-Services ermöglichen, soweit dies nicht den Zugriff auf und die Nutzung der Cloud-Services unangemessen beeinträchtigt.
- 13.2 Actyx gewährt dem Kunden während der Vertragslaufzeit das nicht-exklusive, nicht-übertragbare und weltweite Recht zum Zugriff auf den Cloud-Service sowie der Anwenderdokumentation und zu deren Verwendung, jeweils gemäß den Regelungen dieser Bedingungen und des Einzelvertrages.
- 13.3 Das Recht zur Nutzung des Cloud-Service beschränkt sich auf die Verwendung für eigene interne Zwecke (insbesondere eine Auswertung von Daten Dritter ist nicht zulässig). Eine weitergehende Verwertung oder Verwendung für andere Unternehmen/Organisationen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Nutzung des Cloud-Service für Verbundene Unternehmen.
- 13.4 Das Recht zur Nutzung des Cloud-Service besteht nur im jeweils einzelvertraglich vereinbarten Umfang. Die Definitionen der Metrik sind in der Anlage "Übersicht der Metriken" erläutert, die Bestandteil dieser Bedingungen ist.
- 13.5 Dem Kunden ist bei der Nutzung des Cloud-Service untersagt: (a) die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, zu übersetzen, oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen, wobei die Dokumentation jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden darf; (b) den Cloud-Service in einer Weise zu benutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt, hierzu gehört insbesondere die Übermittlung von rechtswidrigen oder die Schutzrechte Dritter verletzenden Informationen und Daten; (c) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud-Service zu gefährden oder zu umgehen; sowie (d) auf die Cloud-Services oder die Anwenderdokumentation zuzugreifen, um ein(e) hiermit im Wettbewerb stehende(s) Produkt oder Dienstleistung zu erschaffen.
- 14. BEREITSTELLUNG DER ACTYX-SOFTWARE UND RECHTEEINRÄUMUNG BEI EDGE-SERVICES**
- 14.1 Actyx stellt dem Kunden die jeweilige Actyx-Software vollständig installiert zusammen mit dem jeweiligen Edge-Device zur Verfügung.
- 14.2 Actyx führt darüber hinaus die für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software notwendige Integration, Parametrisierung und Anpassung der Actyx-Software an Bedürfnisse des Kunden durch.
- 14.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Actyx-Software ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags begrenztes, nicht übertragbares und inhaltlich auf die im Einzelvertrag nebst Anwenderdokumentation festgelegten Zweckbestimmung der Actyx-Software beschränktes Nutzungsrecht. Der Kunde hat kein Recht Unterlizenzen zu erteilen.
- 14.4 Das Recht zur Nutzung der Actyx-Software besteht nur im jeweils einzelvertraglich vereinbarten Umfang. Die Definitionen der Metrik sind in der Anlage "Übersicht der Metriken" erläutert, die Bestandteil dieser Bedingungen ist.
- 14.5 Der Kunde darf die Actyx-Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 14.6 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 14.7 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Anwenderdokumentation oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.
- 14.8 Der Kunde darf die Actyx-Software einschließlich der Anwenderdokumentation und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen. Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden beugen müssen. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Kunden in der Regel der Fall.
- 14.9 Eine Änderung der Actyx-Software durch den Kunden ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und Actyx mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Kunde nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit Actyx in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist.
- 14.10 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Actyx-Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei Actyx anfordern.
- 14.11 Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmebeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach Ziffern 14.3 bis 14.5 dieser Bedingungen berechtigt ist. Insbesondere darf

- keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.
- 14.12 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 14.13 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Actyx zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Actyx-Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu entfernen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder Actyx auszuhändigen.
- 15. BEREITSTELLUNG DER ACTYX-DEVICES**
- 15.1 Actyx-Devices werden dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages und ausschließlich zur Nutzung der Actyx-Software zur Verfügung gestellt.
- 15.2 Die Installation der vertraglich vereinbarten Actyx-Software auf den Actyx-Devices und die Konfiguration dieser erfolgt durch Actyx.
- 15.3 Das Recht zur Nutzung der Actyx-Devices besteht nur im jeweils einzelvertraglich vereinbarten Umfang. Die Definitionen der Metrik sind in der Anlage "Übersicht der Metriken" erläutert, die Bestandteil dieser Bedingungen ist.
- 15.4 Der Kunde darf die Actyx-Devices Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.
- 16. BEREITSTELLUNG DER ACTYX-PRODUKTE UND RECHTEEINRÄUMUNG BEI HYBRID-SERVICES**
- Ziffern 13, 14 und 15 gelten bzgl. der Hybrid-Services entsprechend.
- 17. DATENSCHUTZ UND VERANTWORTLICHKEITEN DER PARTEIEN FÜR DATEN BEI CLOUD-SERVICES**
- 17.1 Actyx betreibt im Verhältnis zum Kunden Auftragsdatenverarbeitung. Die Parteien haben insoweit als Anlage zum Einzelvertrag eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen, die die von Actyx einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen beschreibt.
- 17.2 Der Kunde ist im Verhältnis zu Actyx Verfügungsberechtigter und verantwortliche Stelle in Bezug auf sämtliche (i) vom Kunden eingegebenen oder an Actyx durch den Kunden oder in seinem Auftrag an Actyx übermittelten Daten zum Zwecke der Nutzung der Cloud-Services und (ii) Daten, die der Kunde im Rahmen der Nutzung der Cloud-Services generiert, speichert und sonst verarbeitet (nachfolgend "**Anwenderdaten**").
- 17.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für (i) die Rechtmäßigkeit der Anwenderdaten; (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anwenderdaten; (iii) die Einholung und das Vorliegen aller für die Nutzung der Anwenderdaten im Rahmen der Cloud-Services erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen; und (iv) die Eingabe der Anwenderdaten in die Cloud. Actyx ist für die Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter oder die Verletzung von Gesetzen in Bezug auf die Anwenderdaten und deren Mitteilung nicht verantwortlich. Insbesondere erhebt, aktualisiert und bearbeitet der Kunde alle in den Anwenderdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.
- 17.4 Actyx wird ihre internen Vorgaben bei der Archivierung der Anwenderdaten beachten und diese dem Kunden auf dessen Anforderung bereitstellen. Actyx ist dazu berechtigt, diese internen Vorgaben unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des Kunden jeweils zu aktualisieren.
- 17.5 Unter Beachtung der Regelungen in Ziffer 19 gewährt der Kunde Actyx (sowie deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) das nicht-ausschließliche, weltweite, übertragbare Recht, die Anwenderdaten soweit erforderlich (i) zum Zweck der Erbringung des Cloud-Service (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) sowie (ii) zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen in Ziffer 13 durch den Kunden zu speichern, zu übermitteln, darzustellen, hiervon Bearbeitungen vorzunehmen und anderweitig zu nutzen.
- 17.6 Während der Laufzeit des Cloud-Service hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, auf die Anwenderdaten zuzugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat zu exportieren. Abruf und Export können technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben). In diesem Fall werden sich Actyx und der Kunde auf eine angemessene Methode zur Ermöglichung des Zugriffs des Kunden auf die Anwenderdaten verständigen. Vor Vertragsende kann der Kunde die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von Actyx verwenden, um einen abschließenden Export der Anwenderdaten aus dem Cloud-Service durchzuführen. Nach Vertragsende löscht oder überschreibt Actyx die auf den zum Hosting des Cloud-Service eingesetzten Servern verbliebenen Anwenderdaten, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.
- 18. NUTZUNG VON DATEN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON CLOUD-SERVICES**
- Actyx und ihre Verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und externen Dienstleister dürfen Daten zum Zwecke der Erstellung von Benchmarking-Studien, Marketingzwecke oder andere Geschäftszwecke sammeln, nutzen und weitergeben sowie Analysen erstellen, in denen (teilweise) Anwenderdaten, Nutzerdaten und Informationen verwendet werden, die sich aus der Nutzung des Cloud-Service durch den Kunden und die Nutzer ergeben. Sämtliche so gesammelten, genutzten und weitergegebenen Daten und Analysen sind anonymisiert und werden den Kunden und seine Nutzer oder sonstige Dritte, die in diesen Daten beinhaltet sind, nicht identifizieren. Beispiele für die Verwendung von Analysen schließen ein: Ressourcen- und Supportoptimierung, Forschung und Entwicklung; Prozessautomatisierung zur kontinuierlichen Verbesserung, Performanceverbesserungen, Entwicklung neuer Produkte und Services der Actyx, Überprüfung der Datensicherheit und -integrität; interne Bedarfsplanung und Datenprodukte wie z.B.

- Branchentrends und -entwicklungen, Indices und anonymes Benchmarking.
19. **GEHEIMHALTUNG**
- 19.1 Jede Partei behält sich sämtliche Rechte an ihren vertraulichen Informationen vor. Vorbehaltlich Ziffer 19.3 verpflichtet sich jede Partei, sämtliche vor Abschluss oder ihr im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag mitgeteilten oder zugänglich werdenden Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und diese nur für die Durchführung des Einzelvertrages zu nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes vervielfältigt werden. Jegliche Vervielfältigung der Vertraulichen Information muss die entsprechenden Vertraulichkeitsvermerke des Originals tragen. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet sich jede Partei, (a) diese mit Angemessener Sorgfalt zu verwahren; und (b) diese nur solchen Stellvertretern offenzulegen, deren Kenntnis der Vertraulichen Informationen für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlich ist und die mindestens in gleichem Umfang wie in diesen Bedingungen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 19 durch ihre Stellvertreter wie für eigenes Handeln verantwortlich.
- 19.2 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei schriftlich von jedem tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, jeder widerrechtlichen Verwendung oder unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei zu unterrichten, von denen die Empfängerpartei Kenntnis erlangt.
- 19.3 Die Regelungen in Ziffer 19.1 gelten nicht für Vertraulichen Information, von denen die Empfängerpartei nachweisen kann, dass sie (a) von der Empfängerpartei unabhängig und ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden; (b) der Empfängerpartei uneingeschränkt von einer anderen (als der mitteilenden Partei) hierzu berechtigten Quelle bekannt werden; (c) ohne ein Verschulden der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt wurden; (d) der Empfängerpartei zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits uneingeschränkt bekannt waren; (e) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der mitteilenden Partei offengelegt werden; oder (f) auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsbehördlichen Anordnung oder Vorgabe offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die Empfängerpartei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die mitteilende Partei umgehend von der entsprechenden gerichtlichen Anordnung oder Vorgabe in Kenntnis setzen, um es dieser zu ermöglichen, Rechtsschutz zu beantragen oder die Offenlegung auf sonstige Weise zu verhindern oder zu beschränken.
- 19.4 Die Regelungen dieser Ziffer 19 gelten jeweils für 5 (fünf) Jahre nach Überlassung der jeweiligen Vertraulichen Information. Sie finden auch nach Beendigung des Einzelvertrages weiterhin Anwendung.
20. **FEEDBACK**
- 20.1 Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde der Actyx aus eigenem Antrieb oder auf Anforderung durch Actyx gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Actyx-Produkte und Services, Geschäfts- oder Technologiepläne, insbesondere Kommentare oder Vorschläge in Bezug auf die mögliche Erstellung, Änderung, Anpassung, Korrektur oder Verbesserung von Actyx-Produkten und/oder Services oder z.B. dazu, ob die Actyx Entwicklungsrichtung die Bedürfnisse des Kunden im Hinblick auf seine IT erfüllt, zur Verfügung stellen (insgesamt „Feedback“). Der Kunde überlässt sämtliches Feedback auf freiwilliger Basis. Um für die Actyx die unbeschränkte Befugnis zur Nutzung des Feedbacks sicherzustellen, räumt der Kunde Actyx ein nichtausschließliches, dauerhaftes, nicht widerrufbares, weltweites, unentgeltliches, übertragbares und frei unterlizenzierbares Recht ein, das Feedback unbeschränkt in allen in Betracht kommenden Verwertungsformen zu nutzen. Dies schließt insbesondere das Recht ein, das Feedback in sämtliche Actyx-Produkte und Services zu integrieren und als Teil der Actyx-Produkte und Services oder allein zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu übersetzen, an Kunden, Partner, Distributoren und sonstige Dritte in jeder Form zu vertreiben, öffentlich wiederzugeben, und sämtliche dieser Handlungen durch Lizenznehmer, Kunden und sonstige Dritte ausüben zulassen. Der Kunde verzichtet auf das Recht zur Namensnennung.
- 20.2 Der Kunde erkennt an, dass die dem Kunden seitens Actyx im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellten Informationen in Bezug auf zukünftige Actyx-Produkte und Services sowie Geschäfts- der Technologiepläne nur als Hinweise auf mögliche Strategien, Entwicklungen und Funktionalitäten zu verstehen sind und für Actyx keine Verbindlichkeit in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung und Produktstrategie und -entwicklung besitzen.
21. **EINWEISUNG UND SCHULUNG**
- Actyx weist das vom Auftraggeber benannte Personal in die Anwendung der Actyx-Produkte und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, sind entsprechende Leistungen von Actyx im Umfang von 40 Stunden je Vertragsjahr von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst. Ort, Zeit und Art der Einweisung werden zwischen den Parteien separat vereinbart.
22. **WEITERE BESTIMMUNGEN**
- 22.1 Der Actyx hat das Recht, sich zur Erfüllung des Vertrags Subunternehmer zu bedienen.
- 22.2 Soweit nicht im Einzelvertrag oder diesen Bedingungen anderweitig geregelt, ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftlichen Zustimmung abzutreten, weiter zu vergeben oder in sonstiger Weise zu übertragen. Actyx ist jedoch jederzeit berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden an ein Verbundenes Unternehmen abzutreten. Der Anwendungsbereich des § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 22.3 Die Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für eventuell bestehende Vertragslücken.
- 22.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie bestätigter

Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformklausel.

22.5 Die zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

22.6 Die Parteien vereinbaren den Sitz Actyx als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Unbeschadet dessen bleibt Actyx zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.

## Anlage Übersicht der Metriken

Der Kauf eines Abonements durch einen Kunden gibt ihm gewisse Rechte gewisse Actyx *Edge Dienste*, *Cloud Dienste* und *Hybrid Dienste* zu nutzen. Die folgende Tabelle beschreibt für jeden Dienst und jedes Gerät, welche Nutzungsrechte der Kunde mit dem Kauf des Abonements erwirbt. Hinweis: die Spalte *Rechte* beschreibt die Rechte, welche mit dem Erwerb eines Postens (Dienst oder Gerät) erworben werden.

Dienste/Geräte	Typ	Rechte (wenn 1 Abonnement für ein Dienst oder Gerät erworben wird)
<b>Anwendungen</b>		
Betriebsdatenerfassung	<i>Edge Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Digitale Arbeitsmappe	<i>Edge Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Schritt-für-Schritt Arbeitsanweisungen	<i>Edge Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Digitale Prüfpläne	<i>Edge Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Maschinendatenerfassung	<i>Edge Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Mobile Materialverfolgung	<i>Cloud Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Visuelles Management Dashboards	<i>Cloud Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Mobile Team Kollaboration	<i>Hybrid Dienst</i>	Betrieb und Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
Reporting & Analytics	<i>Cloud Dienst</i>	Nutzung der Anwendung durch einer Benutzer (Identifikation durch Benutzername und Passwort)
Materialetikettierung	<i>Cloud Dienst</i>	Nutzung der Anwendung auf einem Edge Gerät zu jeder Zeit
<b>Software Integrationen</b>		
SAP ECC 6.0 Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Instanz des Dritt-Systems.
Microsoft NAV 2013 Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Instanz des Dritt-Systems.
proALPHA 5.x Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Instanz des Dritt-Systems.
proALPHA 6.x Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Instanz des Dritt-Systems.
Microsoft File Server Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Instanz des Dritt-Systems.
Microsoft Power BI Integration	<i>Cloud Dienst</i>	Verbindung der Integration mit einer Power BI <i>Organisation</i> .
<b>Machine Integrationen</b>		
OPC UA Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einem OPC UA Server.
OPC DA (Classic) Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einem OPC DA Server.
EUROMAP 12/67 Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Maschine.
EUROMAP 63 Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Maschine..
MTConnect Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Maschine.
Digital I/O Integration	<i>Edge Dienst</i>	Nutzung der Integration auf einem <i>Edge Device</i> und Verbindung der Integration mit einer Maschine.
<b>Geräte (und Zubehör)</b>		
T10S Industrie Tablet	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten</i> , <i>Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .

T10S LTE Industrie Tablet	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten, Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .
MS4 Industrie Scanner	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten, Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .
X10 Industrie Gateway	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten, Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .
SM55 Smart Monitor	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten, Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .
SM65 Smart Monitor	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten, Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .
SM75 Smart Monitor	<i>Edge Gerät</i>	Ausschließliche Nutzung des Geräts für einen Zugang zu Actyx <i>Cloud Diensten, Edge Diensten</i> oder <i>Hybrid Diensten</i> .
<i>Jegliches Zubehör für Edge Geräte</i>	-	Ausschließliche Nutzung des Zubehörs mit kompatiblen Actyx <i>Edge Geräten</i> .